

Stornoregelungen für bewirtschaftete Hütten der Sektion Oberland des DAV e.V.

Stand Januar 2019

Im Interesse der Sektionsmitglieder sowie der Solidargemeinschaft des Deutschen Alpenvereins werden folgende Stornoregelungen für die bewirtschafteten Hütten der Sektion Oberland festgelegt:

- 1) Wird eine Reservierungsanfrage für einen Schlafplatz auf einer bewirtschafteten Hütte der Sektion Oberland gestellt und vonseiten des Hüttenpächters*in bestätigt bzw. bei kurzfristigen Buchungen bereitgestellt, so ist ein Beherbergungsvertrag zustande gekommen. Ein rechtsverbindlicher Vertragsabschluss liegt auch bei mündlichen, insbesondere telefonischen Buchungen vor, soweit nicht ausdrücklich die Schriftform vereinbart wurde.
- 2) Sollten nach Reservierung gemäß Punkt 1 einzelne oder alle vom Gast reservierten Schlafplätze nicht in Anspruch genommen werden, so werden bei Rücktritt bzw. Nichtantritt des Gastes folgende Stornogebühren pro Schlafplatz und Nacht fällig,
 - Bei Rücktritt bis 2 Wochen vor Beginn des Aufenthaltes: kostenfrei
 - Bei Rücktritt bis 1 Woche vor Beginn des Aufenthaltes: 5 €
 - Bei Rücktritt innerhalb 6 Tagen vor Beginn des Aufenthaltes bzw. bei Nichtantritt: 10 € (bei Minderjährigen nicht mehr als 5,- € pro Person und Nacht).

Die oben genannte Frist errechnet sich ab dem Eingang der Stornierung (schriftlich, mündlich) des Gastes beim Hüttenpächter*in.

- 3) Die Pächter*innen sind berechtigt, eine Anzahlung von 10,- €/Nacht und Person (bei Minderjährigen nicht mehr als 5,- €/Nacht und Person) für Reservierungen zu berechnen. Der Anzahlungsbetrag wird dann mit der Konsumation (Nächtigungsgebühren und Verköstigung) vor Ort auf der Hütte verrechnet. Im Falle von Rücktritt oder Nichtantritt können Stornogebühren mit den geleisteten Anzahlungen verrechnet werden. Sollte die Anzahlung höher als die Stornogebühr bzw. Nächtigungstarif sein, wird der Differenzbetrag rückerstattet. Ein kostenfreier Rücktritt ist generell möglich, wenn nachweislich eine der folgenden Kriterien erfüllt ist:
 - Todesfall in der Familie
 - Zustieg aufgrund von alpiner Gefahr nicht möglich (z. B. Lawinengefahr)
 - Die Hüttenwirtsleute sind umgehend zu informieren!

Dem Gast bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Hüttenpächter*in kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Für die Sektion Oberland



Andreas Mohr

(Geschäftsführer Sektion Oberland)